

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 173-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.898

Eingereicht am: 02.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 33

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 80/2015 vom 16. März 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung
Ziffer 2: Annahme als Postulat
Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung
Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung



Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den Institutionen und Vereinen Leitfäden, Positionspapiere oder Merkblätter zur Thematik «Keine sexuellen Übergriffe in Institutionen und Vereinen» den Institutionen und Vereinen zur Verfügung zu stellen
2. Institutionen und Vereine zum Erstellen eines konkreten Leitfadens, eines Positionspapiers oder eines Merkblatts zu verpflichten
3. die Institutionen und Vereine dazu anzuhalten, dass diese bei bereits eingetretenen Übergriffen schnellstmöglich die nötigen Massnahmen einleiten
4. praktische Informationen zur konkreten Unterstützung der Institutionen bei bereits eingetretenen Übergriffen zur Verfügung zu stellen

Begründung:

Die sexuelle körperliche und psychische Integrität sowie das Selbstbestimmungsrecht der Kinder und Jugendlichen soll gewahrt werden.

Prävention von sexueller Gewalt ist eine Notwendigkeit. Das Respektieren eigener und fremder Grenzen ist wichtig.

Es ist zudem wichtig für Institutionen und Vereine zu wissen, wie man mit bereits eingetretenen Übergriffen umzugehen hat, an wen man sich wenden und wie man konkret vorgehen kann.

Die Institutionen und Vereine sollen sinnvolle präventive Massnahmen in ihren Strukturen integrieren, um aktiv sexuellen Übergriffen entgegenzuwirken und sie dadurch möglichst zu verhindern.

Arbeitgeber/-innen sind im Rahmen des Schutzes der Persönlichkeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin im Arbeitsrecht gemäss Art. 328 Abs. 1 OR (Obligationenrecht) zu Folgendem verpflichtet: «Der Arbeitgeber hat [...] für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen [...]. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht sexuell belästigt werden und dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen.»

Dies sollte man analog bei Institutionen und Vereinen (Schulen, Kirchen, Sportvereine, Pfadis, Kitas usw.) anwenden.

Institutionen sowie Vereine sollen dazu verpflichtet werden, einen konkreten Leitfaden, ein Positionspapier oder ein Merkblatt zu erstellen.

Institutionen und Vereine sollen beim Erstellen eines konkreten Leitfadens, eines Positionspapieres oder Merkblattes betreffend die Prävention sexueller Übergriffe unterstützt werden.

Durch diese präventive Massnahme sollen sie aktiv ihren Beitrag leisten, ihre Schützlinge vor sexuellem Missbrauch zu bewahren.

Kommt es trotz Prävention zu sexuellen Übergriffen an Kindern oder Jugendlichen, sollen diese möglichst rasch aufgeklärt werden und schnellstmöglich die nötigen Massnahmen eingeleitet werden.

Ein Positionspapier kann u.a. festhalten:

- dass die Kinder ein Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität haben
- dass sexuelle Ausbeutung die Persönlichkeit und die Würde des Menschen verletzt
- dass sexuelle Ausbeutung ein strafrechtlich relevantes Delikt ist
- dass sexuelle Ausbeutung in... (Institution nennen) nicht toleriert wird
- dass belästigende Personen mit Sanktionen zu rechnen haben (Anzeige, Kündigung usw.)

In einem zweiten Schritt müsste definiert werden, was sexuelle Ausbeutung alles umfasst.

In einem dritten Schritt müsste aufgezeigt werden, wie im Falle einer sexuellen Ausbeutung oder eines Verdachts vorzugehen ist, und an wen man sich wenden kann (das erleichtert für die Opfer

und deren Eltern als deren gesetzliche Vertreter Vieles, da sie Möglichkeiten aufgezeigt bekommen, wie sie genau vorgehen können).

Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) haben bereits gemeinsam ein Programm geschaffen zum Thema «Keine sexuellen Übergriffe im Sport» (vorbildliche Lösung von Swiss Olympic in Zusammenarbeit mit BASPO¹).

Einrichtungen sollten in der Pflicht stehen, Fälle sexueller Ausbeutung unverzüglich zur Anzeige zu bringen und die Täter damit der Justiz zu übergeben, so dass sie nicht einfach ihrer Strafe entgehen können. Die Opfer und auch andere mögliche zukünftige Opfer sollen so vor weiteren Übergriffen geschützt werden. Es soll in solchen Fällen konsequent gehandelt und nicht die Täterschaft geschützt werden.

Es geht nicht an, dass Personen, die ein strafrechtlich relevantes Verbrechen begehen, einfach ohne weitere Abklärungen weiterbeschäftigt werden können. Wer solche Taten vorsätzlich deckt, vertuscht oder auch nur einfach wegschaut, macht sich mitschuldig.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion greift das wichtige Thema auf, dass minderjährige Kinder und Jugendliche in ihrer Würde und ihrem Wohl geachtet und geschützt werden. Dazu gehört auch der Schutz vor sexuellem Missbrauch.

Generell lässt sich sagen, dass in den vergangenen Jahren eine Enttabuisierung stattgefunden hat und das Thema des sexuellen Übergriffs an Minderjährigen von Staat und Gesellschaft offen und offensiv angegangen wird. Dies schlägt sich in einer besseren Information und Prävention und einem gestiegenen Problembewusstsein in der Öffentlichkeit nieder.

Dem Kanton Bern ist seit langem ein Anliegen, dass Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch wirksam geschützt und als Opfer bestmöglich unterstützt werden. Im Rahmen des Projekts «Umsetzung des Kindesschutzes im Kanton Bern» hatte der Regierungsrat bereits Anfang 2001 Massnahmen getroffen, um den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch zu verbessern. Insbesondere wurden eine spezialisierte Abklärungsstelle in der Kinderklinik des Inselspitals geschaffen sowie eine Anlauf- und Koordinationsstelle Fil rouge Kindesschutz plus fünf interdisziplinäre und multiprofessionelle Regionalgruppen eingerichtet, welche Ratsuchenden, u.a. auch Institutionen und Vereinen, zur Verfügung stehen, wenn sie einen Verdacht haben, dass ein Kind misshandelt oder missbraucht wird, und sie unsicher sind, welche weiteren Schritte einzuleiten sind. Die damals getroffenen Massnahmen machten sich in einer verbesserten Zusammenarbeit unter den Fachleuten, einer gemeinsamen Kultur hinsichtlich des Vorgehens in Fällen von Kindsmisshandlung und einer besseren Vernetzung der vorhandenen Strukturen bemerkbar. Eine enge Vernetzung und Kooperation erfolgt jetzt auch mit den neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB).

Als Reaktion auf zahlreiche sexuelle Übergriffe einer Betreuungsperson im institutionellen Kontext erarbeiteten die im Verband sozialer Institutionen des Kantons Bern (SOCIALBERN) zu-

¹ Vgl. <http://www.swissolympic.ch/Ethik/Keine-sexuellen-uebergriffe>

sammengeschlossenen Institutionen verschiedene Massnahmen zur Sensibilisierung und zur Prävention. Die verschiedenen Arbeiten resultierten insbesondere in der Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen (http://www.charta-praevention.ch/?Charta:Charta_Download). Die Institutionen werden von den Aufsichtsbehörden dazu angehalten, sich zu dieser Charta zu bekennen und deren Empfehlungen im betrieblichen Alltag umzusetzen. Dazu gehört u.a. ein sorgfältiges Vorgehen bei Stellenbesetzungen (Prüfung von Arbeitszeugnissen, Einholen von Referenzen).

Im Übrigen müssen in allen Kinder- und Jugendheimen die Leitung und die Mitarbeitenden für ihre Aufgaben geeignet sein, wofür für sämtliche Mitarbeitende vor der Anstellung ein Strafregisterauszug sowie eine Bestätigung, dass keine laufenden strafrechtlichen Verfahren bestehen, eingeholt werden.

Schliesslich wurde der Leistungsauftrag der Bernischen Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen um die Funktion als Anlauf- und Meldestelle für Vorkommnisse von sexuellem Missbrauch und anderen Grenzverletzungen ergänzt.

Im Schulbereich hat in jüngster Zeit der Fall des Könizer Schulsozialarbeiters aufgeschreckt, welcher Knaben sexuell missbraucht hat. Als Reaktion darauf hat die Erziehungsdirektion ein Merkblatt für Führungskräfte in Schulen, Tagesschulen und in der Schulsozialarbeit erarbeitet (Merkblatt «Sexuelle Ausbeutung – Hinweise zu Prävention, zum Umgang mit Verdachtsfällen und zur Intervention»), das für Volksschulen gilt. U.a. sollen bei Neuanstellungen systematisch Referenzen eingeholt und ein aktueller Strafregisterauszug angefordert werden.

Die Prävention von sexueller Ausbeutung als eine Kultur des Hinsehens, des Respekts, der Wertschätzung und der Achtung von Nähe und Distanz hat sich auch in den Vereinen und Verbänden etabliert.

Namentlich das in der Motion erwähnte Programm «Keine sexuellen Übergriffe im Sport» bietet Sportverbänden und Sportvereinen praktische Informationen und vielfältige, konkrete Unterstützung wie Merkblätter, Leitfäden, Ratgeber und Vorgehensweisen. Zudem arbeitet das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) mit dem Verein mira zusammen. So wird beispielsweise seit sechs Jahren gemeinsam das interdisziplinäre eintägige Ausbildungsmodul «Keine sexuellen Übergriffe» durchgeführt. Im französischsprachigen Kantonsteil wird dieses Modul in Zusammenarbeit mit der Association Pour l'Education Sexuelle dans les Ecoles (APESE) angeboten. In den Theorieausbildungen der Kaderbildungskurse im Rahmen von Jugend und Sport (J+S) wird jeweils auf diese interdisziplinären Module hingewiesen. Im Jahr 2016 wird zudem das Thema der sexuellen Übergriffe einen Schwerpunkt der Weiterbildungskurse für J+S-Coaches darstellen.

Auch auf Gemeindeebene sind verschiedene Projekte lanciert worden wie zum Beispiel das Projekt «Köniz schaut hin», das im Februar 2013 gestartet wurde. Das Projekt stützt sich auf das Programm von Swiss Olympic «Keine sexuellen Übergriffe im Sport» ab und bezieht die offene Kinder- und Jugendarbeit, die Musikschule sowie Sport- und Jugendverbände ein.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass sehr viele gute Netzwerkstrukturen, Angebote, Leitfäden und Merkblätter zur Verhütung vor sexuellen Übergriffen oder bei vermuteten oder erhärtetem Verdacht auf sexuelle Übergriffe existieren, welche einfach abrufbar und zugänglich

sind. Viele Institutionen und Vereine haben ausserdem selber klare Verhaltensregeln erarbeitet und bekennen sich ausdrücklich dazu, keinerlei Formen von sexuellen Übergriffen zu tolerieren.

Auf die einzelnen Forderungen der Motion wird wie folgt eingegangen:

Ziffer 1:

Wenn Kinder und Jugendliche in einer Institution untergebracht sind, steht der Staat in einer besonderen Verantwortung, diese bestmöglich vor Gefahren zu schützen. Daher verlangt der Kanton im Rahmen seiner Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren von den Institutionen, dass diese in ihren pädagogischen und betrieblichen Konzepten darlegen, wie sie den Schutz der sexuellen Integrität der Jugendlichen gewährleisten. Dabei müssen der Umgang mit Sexualität, die Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen sowie die internen Aufsichtsprozesse abgebildet und eine externe Meldestelle (z.B. Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen) bezeichnet sein. Die Aufsichtsbehörden stehen bei der Erarbeitung dieser Prozesse beratend zur Verfügung. Weiter können die Institutionen das breite sozialpädagogische Angebot der Berner Gesundheit kostenlos in Anspruch nehmen.

Auch für Vereine existiert ein grosses Angebot an Beratung und Unterstützung zur Verhütung von sexuellen Übergriffen. So steht für den organisierten Freizeitbereich namentlich die Fachstelle mira zur Verfügung, welche Vereine und Verbände beratend unterstützt und verschiedene Informationsmaterialien zur Verfügung stellt. Weiter verfügt insbesondere auch die Pfadibewegung Schweiz über ein ausgereiftes Konzept «Prävention Sexuelle Ausbeutung (PSA)» mit kantonalen Ansprechstellen.

Da bereits viele Angebote, Leitfäden und Merkblätter existieren, welche einfach abrufbar und zugänglich sind, besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Antrag: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Ziffer 2

Die Institutionen werden vom Kanton dazu angehalten, in ihren Konzepten und Abläufen darzulegen, wie sie den Schutz der sexuellen Integrität der Jugendlichen gewährleisten. Ob die bereits erwähnte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen für Institutionen als verbindlicher Rahmen statuiert werden soll, müsste vertieft geprüft werden. Es würde unter anderem bedeuten, dass alle Institutionen eine interne Meldestelle einrichten müssen und verpflichtet sind, das Personal regelmässig zu schulen. Bezüglich Aufsichtspflicht müsste der Kanton im Rahmen von Audits die Einhaltung der Standards kontrollieren.

Bei Vereinen gilt grundsätzlich das Prinzip der Privatautonomie. Verpflichtungen dürfen von staatlicher Seite her nur auferlegt werden, wenn der Vereinszweck der Wahrnehmung einer staatlichen Aufgabe dient und der Verein dafür Abgeltungen erhält. Das Nutzen eines Vereinsangebotes durch Minderjährige liegt demgemäss primär in der Verantwortung der Eltern. Darunter fällt etwa die Beurteilung des Angebots und der angebotsführenden Personen und die Sensibilisierung und Aufklärung der Kinder. Inwieweit mit öffentlichen Geldern unterstützte Vereine verpflichtet werden sollen, bestimmte Massnahmen zur Verhütung von sexuellem Missbrauch zu ergreifen, müsste ebenfalls vertieft geprüft werden.

Antrag: Annahme als Postulat

Ziffer 3 und 4

Wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit ein Fall von sexuellem Missbrauch vorliegt, ist angemessen, kompetent und konsequent zu handeln. Sexuelle Übergriffe an Unmündigen sind grundsätzlich Straftatbestände mit unterschiedlichen Melderechten und –pflichten und Anzeigerechten und –pflichten. Wie im konkreten Fall vorzugehen ist und ob eine Anzeige oder Meldung sinnvoll ist, sollte immer in Absprache mit einer Fachstelle geklärt werden. Im Kanton Bern sind neben dem Fachgremium Fil rouge Kindesschutz die Opferhilfe-Beratungsstellen, die Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen und die Kindesschutzgruppe Inselspital geeignete Anlauf- und Kontaktstellen. Zudem können auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder die Aufsichtsbehörden (Kantonales Jugendamt und Alters- und Behindertenamt) kontaktiert werden. Alle diese Fachstellen können sehr schnell auch praktische Informationen zur Verfügung stellen, sofern Bedarf besteht.

Antrag: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

An den Grossen Rat